

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuß

93. Sitzung

am Freitag, dem 17. September 1999, 9:05 Uhr
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Heinz Maurus (CDU)

Vorsitzender

Renate Gröpel (SPD)

in Vertretung von Peter Zahn

Helmut Plüschau (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Monika Schwalm (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Weitere Abgeordnete

Uwe Eichelberg (CDU)

Weitere AnwesendeDie Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigter Punkt der Tagesordnung:**Seite****Bericht des Justizministers über die Entlassung eines vorbestraften
Straftäters aus der Untersuchungshaft**

4

Antrag des Abg. Klaus Schlie (CDU)
Umdruck 14/3793

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 9:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Justizministers über die Entlassung eines vorbestraften Straftäters aus der Untersuchungshaft

Antrag des Abg. Schlie (CDU)
Umdruck 14/3793

M Walter betont, er gehe davon aus, die Unterrichtung des Innen- und Rechtsausschusses diene der Meinungsbildung des Ausschusses. Das sage er vor dem Hintergrund, daß man gelegentlich Bewertungen in der Presse lese, bevor eine Unterrichtung stattgefunden habe. Er schlägt vor, einmal ein Gespräch über die Vorgehensweise bei Unterrichtungen des Ausschusses zu suchen. Er selbst lege sich nämlich dann, wenn es einen Berichtswunsch des Ausschusses gebe, eine gewisse Zurückhaltung auf.

Anlaß für die Unterrichtung des Ausschusses sei eine Entscheidung des schleswig-holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 10. September 1999, durch die die Entlassung des Angeklagten E. aus der Untersuchungshaft verfügt worden sei.

Der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt sei folgender: Der Angeklagte sei am 23. Dezember 1997 wegen des Verdachts betrügerischer Handlungen inhaftiert worden. Nachdem das Oberlandesgericht im Juli und Oktober 1998 jeweils die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet habe, habe die Hauptverhandlung am 4. November 1998 begonnen. Nach insgesamt 15 Verhandlungstagen habe am 16. Februar 1999 wegen einer schwerwiegenden Erkrankung des Angeklagten die Verhandlung unterbrochen und der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt werden müssen.

Der Angeklagte sei am 20. Mai 1999 aus der Klinik geflohen, in der er zu Zwecken der Rehabilitation untergebracht worden sei. Aufgrund eines auf Fluchtgefahr gestützten erneuten Haftbefehls sei er am 21. Juni 1999 erneut festgenommen und am 22. Juni wieder in Untersuchungshaft verbracht worden. Die zuständige Kammer des Landgerichts Lübeck habe durch Kammerverfügung vom 6. beziehungsweise 9. August 1999 die Fortsetzung der Hauptverhandlung für den 26. November 1999 eingeplant.

Mit dem Beschluß vom 10. September 1999 habe das Oberlandesgericht den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Fortdauer der Untersuchungshaft des Angeklagten gemäß §§ 121, 122 StPO anzuordnen, abgelehnt und den Haftbefehl aufgehoben.

Die tragende Begründung dieses Beschlusses sei die Einschätzung des Senats, daß die Behandlung des Verfahrens seit erneuter Festnahme des Angeklagten dem in Haftsachen bestehenden Beschleunigungsgebot nicht gerecht geworden sei. Der Senat stelle fest, daß aus seiner Sicht die Termintage im September, Oktober und Mitte November zwar weitgehend durch die Verhandlung von Haftsachen besetzt seien; er rüge allerdings, daß aus der Terminlage im Juli und August der Kammer nichts ersichtlich gewesen sei und eine Überlastungsanzeige zur Herbeiführung gerichtsorganisatorischer Beschleunigungsmaßnahmen nicht vorgelegen habe. Unter Hinzuziehung weiterer Gründe sei der Senat zu der Entscheidung gekommen, daß eine weitere Fortdauer der Untersuchungshaft nicht mehr gerechtfertigt sei.

Ihm, M Walter, stehe es nicht an, diese Entscheidung im einzelnen zu bewerten. Unter dem Strich habe dieser Gesamtvorgang ein für ihn nicht akzeptables Resultat.

Die Begründung des Senats habe Fragen aufgeworfen, die das Ministerium veranlaßt hätten, den Präsidenten des Landgerichts Lübeck zu bitten, eine Stellungnahme abzugeben. In einem Bericht vom 15. September 1999 habe der Landgerichtspräsident das getan. In seiner Stellungnahme weise er unter anderem darauf hin, daß die Kammer entgegen der Annahme des Senats in Schleswig in der Zeit Juli/August 1999 durchaus mehrfach verhandelt habe und führe sodann aus:

„Der Beschluß des Ersten Strafsenats des schleswig-holsteinischen Oberlandesgerichts beruht auf falschen Tatsachen. Sofern der Senat davon ausgeht, daß im Juli und August eine anderweitige Belastung der Kammer nicht ersichtlich sei, ist dies unzutreffend. Tatsächlich hat die Kammer in dieser Zeit Haftsachen verhandelt.“

In weiteren Ausführungen heiße es:

„Zwar geht der Schleswiger Senat richtig davon aus, daß eine Belastungsanzeige durch die Kammer oder deren Vorsitzenden nicht gestellt wurde. Das war aber auch gar nicht nötig.“

Das Oberlandesgericht sei daraufhin gebeten worden, zu dem Bericht des Landgerichtspräsidenten Stellung zu nehmen. Der Präsident des Oberlandesgerichts habe dargelegt, daß ihm als Präsident des Oberlandesgerichts eine inhaltliche oder kommentierende Stellungnahme zum

Beschluß des Ersten Strafsenats vom 10. September 1999 versagt sei. Er habe mitgeteilt, die geführte Diskussion darüber, ob die Belastung der Strafkammer in Lübeck im Juli und August zu einer früheren Terminierung habe führen können, dürfte neben der Sache liegen. Auch könnten insoweit Kommunikationsprobleme betreffend die Übermittlung der Termindaten unterstellt werden.

Das hänge damit zusammen - so fährt M Walter fort -, daß die Anfrage bezüglich der Terminbelastung im Juli und August offenbar telefonisch erfolgt sei, der Anfragende aus Schleswig einen bestimmten Termin genannt habe und die schriftlich übermittelten Termine vom Landgericht Lübeck die Monate Juli und August offenbar nicht enthalten hätten. Die daraufhin aus der Sicht des Landgerichts eigentlich fällige Nachfrage, was mit Juli und August sei, habe offenkundig nicht stattgefunden.

Der Präsident des Obergerichtes verweise gleichzeitig darauf, die Entscheidung des Ersten Strafsenats beruhe letztlich darauf, daß nach Ansicht des Senats zwischen der erneuten Verhaftung des Angeklagten am 21. Juni 1999 und der vorgesehenen Terminierung im November 1999 ein nicht mehr hinzunehmender Zeitraum von fünf Monaten liege. Bezüglich der Belastungssituation in Lübeck stelle er fest, daß eine deutliche, von anderen Bezirken abweichende Belastung im Bereich Lübeck nicht gegeben sei. Im übrigen lasse er einklingen, daß er auch eine andere Entscheidung in der Sache für denkbar gehalten hätte.

Er, M Walter, hoffe, daß aus diesen Stellungnahmen deutlich geworden sei, daß es sich im vorliegenden Fall offenbar um eine unterschiedliche Bewertung der beiden Gerichte über die Auslegung des Beschleunigungsgebotes und der in diesem Fall ergriffenen Maßnahmen handle.

Einvernehmen mit allen Betroffenen bestehe grundsätzlich darin, daß mit den anstehenden Haftsachen sensibel umgegangen werden müsse, damit die getroffenen Entscheidungen vermittelbar seien. Entsprechende Maßnahmen seien in der Vergangenheit veranlaßt worden. So habe etwa der Generalstaatsanwalt für die Staatsanwaltschaften im Land Anweisung erteilt, wie in Haftsachen unter Beachtung des Beschleunigungsgebotes zu verfahren sei. Bei den Gerichten, die wegen ihrer unabhängigen Stellung nicht angewiesen werden könnten, gebe es die Praxis, wonach Haftsachen vorrangig zu bearbeiten seien. Bei konkreten Engpässen habe es in der Vergangenheit im Einzelfall personelle Aushilfen gegeben. Dies solle auch so bleiben.

Zum Thema Personalausstattung wolle er folgendes hinzufügen. Die beiden Strafkammern der Landgerichte Kiel und Lübeck seien in der Vergangenheit immer wieder durch aufwendige Verfahren belastet gewesen. Dies habe in der Vergangenheit immer wieder zu Meinungsaus-

tausch und Diskussionen und entsprechenden Hinweisen der Präsidenten der Landgerichte geführt. Es habe Gespräche darüber gegeben, es habe im Einzelfall Abhilfe gegeben. Zuletzt habe es zu Beginn des Jahres ausführliche Gespräche des Staatssekretärs mit dem Haupttrichterrat, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und den Präsidenten der Landgerichte gegeben.

Im Februar 1999 sei die Zahl der Richterinnen und Richter, die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit angestrebt werden sollte, einvernehmlich auf 513 festgelegt worden. Das Justizministerium habe diese im Februar dieses Jahres vereinbarte Zahl in den letzten Wochen und Monaten in einem sehr intensiven Prozeß umgesetzt. Das habe bedeutet, daß in diesem Jahr 37 Neueinstellungen durchgeführt worden seien. Im Frühsommer habe es Rückfragen des Staatssekretärs bei den Landgerichtspräsidenten gegeben. Beide Präsidenten hätten dem Staatssekretär die Mitteilung gemacht, daß aus ihrer Sicht die Personalausstattung nunmehr ausreichend sei.

Abg. Geißler verweist erstens auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Überlastung einer Strafkammer kein wichtiger Grund sei, der die Fortdauer der Untersuchungshaft gerechtfertigt erscheinen lasse. Er fragt, was die Landesregierung veranlaßt habe, um die Personalausstattung der Gerichte vor diesem Hintergrund zu überprüfen.

Er geht zweitens auf einen aktuellen Presseartikel ein, dem zu entnehmen ist, daß der Präsident des Landgerichts Lübeck eine weitere Strafkammer für erforderlich hält. Er fährt fort, er wisse, daß auch die Situation in Kiel äußerst angespannt sei, und fragt, ob es die Landesregierung für angezeigt halte, in Gespräche darüber einzutreten, ob die Belastungssituation personelle Konsequenzen erfordere.

Er fragt drittens danach, wie viele Haftentlassungen nach § 121 StPO es in den letzten zwei Jahren gegeben hat.

Abg. Kubicki vertritt die Auffassung, man sollte sich zunächst einmal darüber freuen, daß dieser Fall gezeigt habe, daß der Rechtsstaat funktioniere. Es gehe immerhin um einen der schwersten Grundrechtseingriffe. Nach wie vor gehe es um Leute, für die die Unschuldsvermutung gelte. Insofern sei der Vorgang ein Stück gesetzgeberische Normalität, auch wenn er aus anderen Gründen betroffen machen müsse.

Was ihn an der Berichterstattung gestört habe, sei, daß mit voller Namensnennung und Fahndungsfoto eine Person an den Pranger gestellt worden sei. Man sollte nicht so tun, als sei jede Anklage, die erhoben werde, der Beweis ihrer Richtigkeit.

Abg. Kubicki führt weiter aus, es könne nicht richtig sein, daß die Frage, wann über eine Anklage in Haft Sachen entschieden werde, von der Haushaltslage abhängig sei. Daher sei die Frage zu stellen, ob die Struktur der Verteilung innerhalb der Gerichtsbarkeit stimme. Daran schließe sich die Frage an, wie lange man bei Landgerichten eigentlich Hilfsstrafkammern organisieren könne.

M Walter betont, hätte es eine Überlastungsanzeige des Landgerichts Lübeck gegeben mit dem Hinweis darauf, daß es Termenschwierigkeiten gebe, die das Risiko einer entsprechenden Überprüfung und Haftentlassung in sich bürge, hätte es einen Weg zur Abhilfe gegeben. So sei auch in der Vergangenheit verfahren worden. Daß es diesen Hinweis nicht gegeben habe, hänge zusammen mit der Auffassung des Landgerichts Lübeck, daß es sich im Rahmen der geltenden Gesetze und Rechtsprechung bewegt habe.

Im folgenden verweist er nachdrücklich auf die von ihm eingangs geschilderten Maßnahmen im Frühjahr dieses Jahres. Er betont, maßgebend für die Beurteilung der Umsetzung einer Maßnahme seien am Ende immer diejenigen, die für einen Geschäftsbereich verantwortlich seien. Das Ministerium habe immer wieder erörtert, was personell oder organisatorisch geleistet werden müsse, um dem Risiko zu entgehen, daß es eine Haftentlassung nach § 121 StPO gebe. Noch vor dem Sommerferien habe sich das Ministerium vergewissert, daß die Beteiligten glaubten, ihre Probleme an den Landgerichten in den Griff zu bekommen. In diesem Zusammenhang weise er darauf hin, daß die Umsetzung der im Frühjahr getroffenen Vereinbarung dazu geführt habe, daß das Personalbudget des Justizministeriums erhöht worden sei.

Bis dato sei er, M Walter, davon ausgegangen, daß das Wort der Landgerichtspräsidenten, sie hätten alles im Griff, Bestand habe. Wenn es neue Sachverhalte und neue Fakten gebe, die diese Auskünfte überholten, sei darüber immer wieder neu zu reden. Auch dieser aktuelle Fall sei zum Anlaß genommen worden, um bei den Landgerichten rückzufragen. Der Landgerichtspräsident in Kiel habe gestern versichert, die Haft Sachen gerichtsorganisatorisch im Griff zu haben.

Im folgenden macht M Walter auf die durchschnittliche zahlenmäßige Entwicklung in Haft Sachen aufmerksam.

St Jöhnk greift diesen Hinweis auf und weist hinsichtlich der Belastung der Justiz auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Kubicki, Drucksache 14/2385, hin. Er wiederholt die Aussage des Ministers, daß die durchschnittliche Erledigungsdauer gesunken, die personalmäßige Ausstattung höher geworden sei und sich die pensenmäßige Belastung verringert habe.

Im folgenden berichtet St Jöhnk über von ihm getroffene Maßnahmen in den letzten Jahren. Bereits kurz nach seinem Amtsantritt sei er bei dem Staatssekretär der Finanzen vorstellig geworden; es sei eine Befreiung von der Wiederbesetzungssperre bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften erfolgt. Im Jahr 1996 seien vier Richter und zwei Staatsanwälte trotz der an sich bestehenden Wiederbesetzungssperre eingestellt worden. Im Jahr 1997 sei auf seine Nachfrage hin beim Landgericht Kiel eine Hilfsstrafkammer gebildet worden. Die notwendige personelle Verstärkung sei zugesichert und zur Verfügung gestellt worden.

Er kommt sodann auf die bereits von M Walter erwähnten Gespräche im Februar 1999 zu sprechen und bekräftigt, daß Einvernehmen mit den Präsidenten der Landgerichte Kiel und Lübeck und dem Hauptrichterrat bezüglich der zu besetzenden 513 Stellen erfolgt sei. Die Antwort auf seine Frage, ob die Stellen ausreichend seien, habe gelautet, daß sich alles im grünen Bereich befinde. Seitdem habe der Präsident des Landgerichts Lübeck keine kritischen Anmeldungen gemacht. Erst vor wenigen Tagen habe er darauf hingewiesen, daß bei seinem Gericht eine angespannte Situation herrsche. Auf Nachfrage habe er dies präzisiert; ein entsprechendes Fax sei gestern, am 16. September 1999, im Ministerium eingegangen.

Abg. Geißler bittet um eine schriftliche Gegenüberstellung der im Haushalt ausgewiesenen Planstellen und der tatsächlich besetzten Stellen. Außerdem geht er auf das Angebot von St Jöhnk ein, dem Ausschuß detailliert über die Aktivitäten der Landesregierung zu berichten und bittet um eine schriftliche Information. Des weiteren stellt er an M Walter die Frage, wann er zum letzten Mal das Landgericht Lübeck persönlich besucht habe.

Abg. Kubicki führt aus, es gebe offensichtlich ein Kommunikationsdefizit zwischen dem Präsidenten des Landgerichts Lübeck und dem Ministerium. Er, Abg. Kubicki, würde von einem Landgerichtspräsidenten erwarten, daß er, wenn er feststelle, es bestehe ein Stau, zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Verantwortung für die Einrichtung von Hilfsstrafgerichten Sorge. Werde dies unterlassen, sei dies möglicherweise sogar ein Dienstvergehen. Er rege an, daß das Ministerium diesen Fall zum Anlaß nimmt, in ein intensives Gespräch mit dem Präsidenten des Landgerichts Lübeck einzutreten darüber, ob er seine Aufgaben wahrgenommen habe sowie über die möglicherweise bestehenden Kommunikationsprobleme zwischen Landgericht Lübeck und Ministerium. Er bittet darum - auch vor dem Hintergrund der anstehenden Haushaltsberatungen -, im Berichtswege oder auf dem Weg eines Gesprächs mit den Gerichtspräsidenten deren wirkliche Meinung abzufragen und dem Parlament mitzuteilen darüber, ob sie glaubten, daß sie mit der bestehenden Personalausstattung die jetzige und zu erwartende Belastung bewältigen könnten.

M Walter betont, oberster Maßstab für seine Entscheidungen sei die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz. Er berichtet, daß laufend Gespräche mit den Präsidenten der Landgerichte stattfinden und in Einzelfällen bei entsprechender Anzeige Abhilfe geschaffen werde. Es müsse allerdings dabei bleiben, daß die Beurteilung der Verantwortlichen die Grundlage für seine Bewertung sei.

Auf die Frage von Abg. Geißler nach einem Besuch beim Landgericht Lübeck legt M Walter dar, daß er praktisch laufend, allerdings im Zuge von Arbeitsteilung, unterwegs sei. Die überwiegende Zahl der Besuche im Justizbereich nehme der Staatssekretär wahr. Er selbst, M Walter, sei seit längerem nicht mehr beim Landgericht Lübeck gewesen, dafür befinde sich der Staatssekretär häufiger dort. Es gebe aber vielfältig Gelegenheit, Gespräche zu führen.

Das grundsätzlich gute Einvernehmen, das in der Justiz herrsche, und der enge und informelle Arbeitskontakt, der bestehe und der unter dem Strich von allen Beteiligten für fruchtbar gehalten werde, sollte nicht fahrlässig dadurch beschädigt werden, daß etwas in die Verhältnisse der Justiz in Schleswig-Holstein hineingeheimnist werde, was dort nicht hinein gehöre. Dinge, die abgearbeitet werden müßten, würden in einem ordentlichen Klima abgearbeitet. Er sei nicht der Auffassung, daß der in Rede stehende Fall ein geeigneter Anlaß wäre, das im Grundsatz gute Einvernehmen im Bereich der Justiz in Frage zu stellen.

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, schließt die Sitzung um 9:57 Uhr.

gez. Heinz Maurus
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin